

Minijobs



Achtermannstr. 10-12, 48143 Münster

Tel 0251- 511929

www.cuba-arbeitslosenberatung.de

info@cuba-arbeitslosenberatung.de

Stand: 10 – 2024

Minijobs – Jobs bis 538 Euro

Geringfügige Beschäftigungen werden bei der Steuer und bei der Sozialversicherung besonders behandelt. Der Name ist auch Minijobs, oder früher auch 520 Euro - Jobs, jetzt 538 - Euro-Jobs, selbst wenn Sie dabei weniger als 538 Euro verdienen. Die Minijobgrenze von 538 Euro monatlich orientiert sich am aktuellen Mindestlohn von 12,41 Euro/Stunde, sie steigt mit jeder Anhebung des Mindestlohns. Ab Januar 2025 wird die Grenze bei 556,-€ pro Monat liegen.

Wenn die Geringfügigkeitsgrenze von 538,-€ in nicht mehr als zwei Kalendermonaten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird, darf damit in Ausnahmefällen letztendlich das 14-fache der Geringfügigkeitsgrenze verdient werden. Also ab Januar 2024 maximal 7.532 Euro (14 x 538 Euro) und ab Januar 2025 maximal 7.784 Euro (14 x 556 Euro). Das gilt jeweils für einen Zeitraum von zwölf Monaten.

Arbeitgebende suchen Minijobber*innen, weil Meldeverfahren und Beitragszahlung leichter zu handhaben sind. Weil bei ausgegliederten Einfacharbeiten eine niedrigere LohnEinstufung anliegt und weil die Minijobber*innen weniger hohe Ansprüche an Minijobs entwickeln als an reguläre Arbeitsverhältnisse.

Ausführliche Informationen gibt die Minijob-Zentrale, 45115 Essen, Telefon: 0355 2902 70799, Internet: www.minijob-zentrale.de sowie Ihre Krankenkasse oder die Rentenversicherung. Einen kurzen Überblick bieten wir mit diesem Blatt.

Krankenversicherung, Rentenversicherung

Wenn Sie für einen Lohn bis 538 € im Monat abhängig als Arbeitnehmer*in beschäftigt sind, dann können Sie sich von den Abgaben für die Arbeitslosen-, die Kranken- und meist auch die Rentenversicherung befreien lassen. Sie verdienen dann netto wie brutto.“

Keine Beiträge heißt: Aus einem Minijob erwerben Sie keinen Krankenversicherungsschutz. Beiträge für die Rente sollen in der Regel abgeführt werden, die meisten Minijobber entscheiden sich aber gegen den Regelabzug. Volle Rentenbeitragszeiten können Sie nur mit Extra-Zahlungen an die Rentenkasse ansammeln. So erwerben Sie auch den Anspruch auf Förderung von Riester-Beiträgen. Beziehen Sie Bürgergeld neben dem Minijob, dann bringt Ihnen der Rentenbeitrag später etwas mehr Rente, aber heute keinen Nachteil: den Abzug vom Lohn gleicht das Jobcenter aus.

Mehrere Jobs

Wenn Sie sich einen zweiten Minijob suchen und dann insgesamt über 538 € verdienen, stellt die Minijobzentrale Ihre Versicherungspflicht beider Jobs fest und teilt das Ihren beiden Arbeitgebenden mit. In der Regel bekommen Sie dann Stress mit denen. Besser, Sie verhandeln vorher mit ihnen.

Üben Sie neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung einen (1) Minijob aus, dann können Sie sich in diesem einen Minijob von den Abgaben befreien lassen. Der zweite, dritte oder vierte zusätzliche Minijob dagegen ist normal versicherungspflichtig. Keinen Abzug bringt ein zusätzlicher Verdienst, wenn dieser aus selbständiger Honorartätigkeit oder aus nebenberuflicher Aufwandsentschädigung (Übungsleiterpauschale) kommt und nicht aus einer abhängigen Arbeit.

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Abgabe- und Meldepflichten

Arbeitgeber*innen melden ihre geringfügig Beschäftigten bei der Minijobzentrale an und führen die Abgaben dahin ab (www.minijob-zentrale.de). Die Arbeitgeber*innen zahlen 30 % des Lohns als Pauschale für die Renten-, Kranken- und Pflegekasse sowie für die Lohnsteuer.

Gibt ein Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte ab, dann entfällt der 2 %-Anteil für Pauschalsteuer.

Haushaltsnahe Dienstleistungen sind billiger, die Pauschale für die Lohnnebenkosten beträgt nur 12 %. Steuerzahler*innen können Ausgaben für Haushaltshilfen steuermindernd geltend machen.

Neben der Pauschale müssen kleine Arbeitgebende (bis 30 Beschäftigte) die Umlage nach dem Lohnfortzahlungsgesetz bezahlen, dafür übernimmt die Minijobzentrale bei Krankheit oder Mutterschutz der Beschäftigten die Lohnfortzahlung.

Jobcenter und Agentur für Arbeit fragen regelmäßig die Meldungen bei der Minijobzentrale ab, auf diesem Weg erfahren sie von allen geringfügigen Beschäftigten.

Arbeitsrechtliche Regeln, Lohn, Urlaub, Krankheit, Kündigung

Arbeitsrechtlich gelten weitestgehend die gleichen Regeln wie für andere Arbeitskräfte. Minijobber*innen sind Teilzeitarbeitskräfte, aber sie dürfen nicht wegen ihres geringeren Arbeitsumfangs schlechter gestellt werden als Vollzeitbeschäftigte. Sie haben einen Anspruch auf einen schriftlichen Arbeitsvertrag, auszustellen bis spätestens 14 Tage nach Arbeitsaufnahme.

Der Mindestlohn von 12,41 Euro/Stunde gilt. Monatlich 538 Euro bedeuten, dass Sie in der Woche bis zu 10 Stunden arbeiten. (2025: 12,82 €/Std oder 556 € im Monat) Um den Mindestlohn nicht mit Manipulation an der Arbeitszeit zu umgehen, müssen Arbeitsbeginn und Arbeitsende spätestens nach einer Woche aufgezeichnet sein.

Geringfügig Beschäftigte haben Anspruch auf bezahlten Urlaub und Lohnfortzahlung bei Krankheit wie alle Arbeitnehmer*innen. Minijobber*innen haben den gleichen Anspruch auf Urlaubs- oder Weihnachtsgeld wie Vollzeitbeschäftigte. Es gelten die Kündigungsschutzregeln wie für alle anderen auch. Sie müssen nach dem gleichen Tarif bezahlt werden wie andere Beschäftigte auch. Sie haben Anspruch auf tarifliche Zusatzleistungen wie eine betriebliche Altersversorgung.

Diese arbeitsrechtlichen Vorschriften können nicht durch Einzelvertrag zwischen Arbeitgebenden und Beschäftigten ausgeschlossen werden. Oft erwarten Minijobber*innen keinen arbeitsrechtlichen Schutz – aber es gibt ihn. Im Gegenteil, Lohnfortzahlung, Kündigungsschutz, Tariflöhne sind es wert, dass Sie bei Arbeitsaufnahme darum verhandeln, diese positiv in den Arbeitsvertrag zu schreiben.

Besondere Personengruppen

Auszubildende sind auch unter 538 Euro normal versichert und versteuert.

*Schüler*innen und Studierende* haben in Bezug auf Versicherungsfreiheit besondere Regeln.

Für *Arbeitslose* mit geringfügigem Nebenverdienst gilt das normale Anrechnungsverfahren.

oberhalb von 538 Euro, Midijobs, Gleitzone

Über 538 Euro arbeiten Sie auf Steuerkarte und sozialversichert, Sie sind damit auch krankenversichert. Bei 538,01 Euro Lohn werden 30 Cent von Ihrem Lohn abgezogen. Der Abzug steigt dann nach und nach an, bis bei 2.000 Euro Brutolohn die üblichen etwa 20 % Beiträge erreicht sind. Ihr Betrieb zahlt oberhalb von 538 Euro den üblichen Arbeitgeberanteil. Für die genaue Beitragsberechnung bieten die meisten Krankenkassen auf ihrer Webseite einen sogenannten Gleitzone-rechner. Dazu kommen die Abzüge für die Steuer, hier sind Sie in den Steuerklassen 1, 2, 3 oder 4 bis knapp 1000 Euro brutto steuerfrei.

